



Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Meyerbeerstraße 21, 48163 Münster

Münster, 28. Mai 2026

Rundschreiben 05/2026: Präzisierung zur Meldepflicht nach TierSeuchMeldV bei Erkrankungen der Anlage 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben 05/2026 gingen wir auf den Seiten 3-4 unter anderem auf die neue Tierseuchenmeldeverordnung 2026 ein.

Um Missverständnisse zu vermeiden, weisen wir klarstellend darauf hin, dass zwischen der Meldepflicht einer Erkrankung und der Frage der konkret meldepflichtigen Stelle zu unterscheiden ist.

Das betrifft insbesondere auch die in unserem Rundschreiben zitierte und auf Seite 3 aufgeführte "canine Leishmaniose". Der Nachweis dieser Erkrankung ist meldepflichtig; die Meldung erfolgt jedoch grundsätzlich durch die jeweilige öffentliche oder private Untersuchungs- bzw. Forschungseinrichtung, welche den entsprechenden Nachweis geführt hat (§ 4 TierSeuchMeldV).

Eine unmittelbare Meldepflicht der behandelnden Tierarztpraxis kommt nur dann in Betracht, wenn diagnostische Untersuchungen selbst durchgeführt werden, etwa im Praxislabor, oder wenn Untersuchungsergebnisse aus dem Ausland vorliegen, ohne dass eine meldepflichtige Untersuchungseinrichtung im Inland eingebunden ist.

Im Regelfall der Einsendung von Proben an ein inländisches Diagnostiklabor obliegt die Meldung daher regelmäßig der untersuchenden Einrichtung.

Unabhängig davon bleiben gesetzliche Meldepflichten von datenschutzrechtlichen Einwilligungen oder formularmäßigen Datenschutzhinweisen unberührt. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung bestimmter Daten an die zuständige Behörde besteht, ist diese Datenübermittlung datenschutzrechtlich zulässig beziehungsweise erforderlich. Tierhalter:innen sollten hierüber im Rahmen der allgemeinen Datenschutzinformationen transparent informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Tierärztekammer Westfalen-Lippe